

An **Stadtplanungsamt 61/12 Herr Franken**  
**nachrichtlich Stadtplanungsamt 61/23 Frau Staack**

Stadtverwaltung Deggendorf					Amt 61
0	1	2	3	4	
Eingang					19. MAI 2016
Federführung/ Bearbeitung					61/
Frau/Herr					Franken

**Aufforderung zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplanverfahren Nr. 03/003 -Südwestlich Witzelstraße-**

(Gebiet etwa zwischen der Witzelstraße, der Straße „Auf'm Hennekamp“, der Johanner-Weyer-Straße und der Varnhagenstraße)  
Stand vom 20.03.2016

Die Stellungnahme erfolgt aufgrund der vorgelegten Unterlagen:

- Begründung gemäß § 9 (8) BauGB Teil A – Städtebauliche Aspekte zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 03/003 –Südwestlich Witzelstraße-, Stadtbezirk 3, Stadtteil Bilk
- Teil B – Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zum Bebauungsplan – Vorentwurf Nr. 03/003 – Südwestlich Witzelstraße, Stadtbezirk 3, Stadtteil Bilk
- Bebauungsplan- Vorentwurf 03/003 Südwestlich Witzelstraße vom 21.03.2016, Maßstab 1:500 mit den Textlichen Festsetzungen am Rand des Planwerks

Aufbauend auf meine Stellungnahme gemäß § 4(1) BauGB vom 02.04.2014 ergeht diese Schreiben zum o.g. Planungsvorhaben.

**Planentwicklung und derzeitiger Planungsstand**

Um die Planungen zu einem rechtskräftigen Bebauungsplan weiter voranzubringen wurde von dem ursprünglich ca. 6,4 ha großen Plangebiet, das früher von der Firma Schloemann Siemens AG genutzt wurde, ein ca. 4,1 ha großes Gebiet abgetrennt, für das nunmehr die Vorgaben des Bebauungsplan gelten sollen.

Der hohe Versiegelungsgrad des Geländes bedingt, dass sich keine erhaltenswerte Grünstruktur entwickeln konnte. Nur einige alte Großbäume gibt es an den Rändern des Geländes, diese werden in die Freiraumgestaltung der Wohnbebauung integriert.

Für das beabsichtigte neue Wohnquartier, mit einem breitgefächerten Angebot von Mietwohnungen bis zu Stadtvillen oder Eigentumswohnungen, wurde ein mehrstufiges Gutachterverfahren durchgeführt. Auf Grundlage des Siegerentwurfs des Büros sgp architekten + stadtplaner BDA wurden sieben allgemeine Wohngebietsflächen (WA 1 -7) und zwei eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe) an der nördlichen Spitze ausgewiesen.

In die Fläche des GEe1, in direkter Nachbarschaft der schwer befahrenen Kreuzung Auf 'm Hennekamp / Witzelstraße ist geplant eine Kindertagesstätte zu integrieren.

**Lärm**

Um den hohen Schallpegel an der beiden schwerbefahrenen Straßen zu begegnen schlägt der Architekten-Entwurf eine Blockrandbebauung mit fünf- bis sechsgeschossigen Gebäuden vor. Leider ist dieser Lärmschutz im nördlichen Teil des Plangebietes nicht mehr gegeben, da die ganze abschirmende Bebauung entlang der Straße Auf'm Hennekamp in dem nunmehr vorgelegten Baubauungsplan der 4 (2)er Beteiligung weggefallen ist.

Verblieben ist nur noch die Bebauung entlang der Witzelstraße.

Mit Wegfall dieses Gebäuderiegels entlang der Straße Auf'm Hennekamp kommt neben dem Verkehrslärm auch noch der Lärm des dort noch vorhandenen Gewerbebetriebes hinzu.

#### Kita-Außengelände und Kinderspielplätze:

Wie schon in meiner ersten Stellungnahme zu dem Planungsvorhaben ausführlich begründet ist bei der Standortwahl für die Kindertagesstätte und den zugehörigen Freigelände darauf zu achten, dass auf dem Außengelände ein Dauerschallpegel von 45 dB(A) nicht überschritten wird. Es wird in meiner Stellungnahme vom 02.04.2014 genauestens begründet warum abweichend von dem „erfahrungsgemäß beachteten Schutzniveau eines Allgemeinen Wohngebietes“ ein niedriger Dauerschallpegel anzustreben ist.

Das Sprachverständnis ist stark vom Schallpegel der Hintergrundgeräusche abhängig. Wie Laboruntersuchungen zeigten sollte der Störschallpegel mindestens um 10 dB(A) niedriger liegen als der von dem Sprechenden erzeugte Sprachschall. Bei einer verständlichen und ruhigen Sprechweise, ohne die Stimme heben zu müssen, um gegen laute Geräusche anzusprechen, beträgt der Schallpegel 50 – 55 dB(A) in einem Meter Entfernung.

Da die Vermittlung von Sprache eine zentrale pädagogische Aufgabe einer Kindertagesstätte ist, sollte daher mit den notwendigen Maßnahmen der Lärminderung ein Dauerschallpegel von 45 dB(A) auf dem Außengelände erreicht werden.

Der Schutzanspruch für eine Fläche im Plangebiet ergibt sich nicht aus den Erfahrungen derjenigen, die dieser Fläche eine Art der baulichen Nutzung zuweisen (hier eingeschränktes Gewerbegebiet) und der daraus sich ergebenden Lärmschutzmaßnahmen.

Der Schutzanspruch der Freifläche der Kindertagesstätte ergibt sich aus der tatsächlichen Nutzung und der dann dort stattfindenden Tätigkeiten und deren Notwendigkeiten des Schutzes vor Lärm.

Wenn an dem gewählten Standort der Kindertagesstätte dieses Schutzniveau nicht erreicht werden kann, was aufgrund der weggefallenen Blockrandbebauung entlang der Straße „Auf'm Hennekamp“ und dem Gewerbelärm mit einem erwarteten Dauerschallpegel insgesamt von 65 dB(A) <sup>1</sup> sehr wahrscheinlich ist, so ist folgerichtig ein anderer Standort für die Kindertagesstätte auszusuchen, der den notwendigen Kriterien eines gesunden und dem pädagogischen Notwendigkeiten gerechten Kitabetrieb entspricht.

#### **Verkehrliche Erschließung / Kinderfreundlichkeit**

Die für die Wohnbebauung notwendigen Stellplätze werden in einer Tiefgarage untergebracht, sodass eine Beruhigung des unmittelbaren Wohnumfeldes inklusive der Erschließungsstraßen verwirklicht werden kann.

Um möglichst viele gefahrenfreie Spielflächen im direkten Wohnumfeld entstehen lassen zu können, trägt auch bei, wenn die notwendigen Besucherparkplätze an wenigen Stellen zusammengefasst werden, sodass der Straßenraum ohne parkende Fahrzeuge als Spielfläche zur Verfügung gestellt werden kann.

Wie wichtig gefahrenfreie Spielmöglichkeiten gerade für Vorschulkinder im unmittelbaren Wohnumfeld sind, verdeutlicht der Tatbestand, dass der „Aktionsraum“ in diesem Alter etwa 150 Meter umfasst.<sup>2</sup> Dieser gefahrenfreie Spielraum ist in besonderer Weise für die soziale und psychische Entwicklung zu einer Selbstständigkeit der Kinder notwendig.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Siehe Seite 28 der Begründung zum Bebauungsplan -Südwestlich Witzelstraße-, Kapitel 4.11.4 Lärmschutzmaßnahmen

<sup>2</sup> D. Schelhorn: „Die Bedeutung des Spiels und der Bewegung für die Gesundheit von Kindern“, DGGL-Jahrbuch 2008 „Garten und Gesundheit“, Seite 60

<sup>3</sup> Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Ergebnisse aus der BELLA-Studie im Kinder- und Jugendgesundheitsurvey (KiGGS), Bundesgesundheitsblatt, 2007, Ausgabe 50, Seite 871–878

### **Besonnung von Wohnungen**

Nach der DIN 5034-1 soll am Stichtag 17. Januar für mindestens einen Raum je Wohnung eine minimal mögliche Besonnungsdauer von einer Stunde, am Tag der Tag- und Nachtgleiche (21. März und 23. September) eine minimale mögliche Besonnungsdauer von vier Stunden erreicht werden.

Eine Wohnung gilt als ausreichend besonnt, wenn in ihr mindestens ein Wohnraum ausreichend besonnt wird.

Aufgrund der Ausrichtung der Gebäude und den Abstandsflächen erscheint dieses Prüfkriterium für eine gesunde Wohnatmosphäre auch bei den bis zu sechs geschossigen Wohngebäuden als erfüllbar zu gelten.

### **Besonnung der Gruppenräume der Kindertagesstätte**

In Anlehnung an die DIN 5034-1 ist eine Mindestbesonnungszeit der Gruppenräume von 2 Stunden während der Nutzungszeit (von 8.00 bis 15.00 Uhr) wünschenswert.

Auch hier ist aufgrund der Ausrichtung der Gebäude dieses Prüfkriterium leicht einzuhalten.

### **EMF-Verträglichkeit und notwendige Netzumspannstellen**

Die Unterbringung der notwendigen Trafostation in einem eigenen, von der anderen Bebauung separaten Gebäude ist aus gesundheitspräventiver Sicht zu begrüßen.

In dieser Weise lässt sich sicherstellen, dass die Belastung der Bevölkerung durch unvermeidbare Umwelteinflüsse (hier: elektromagnetische Strahlung) so gering wie möglich gehalten wird.

### **Gesunde Mobilität**

Um die Nutzung des Fahrrades für den Weg zur Arbeit und für tägliche Besorgungsgänge zu fördern, sollten bei der Gestaltung der Außenbereiche auch entsprechende Abstellmöglichkeiten Berücksichtigung finden. Die Notwendigkeit, solche Abstellplätze für Fahrräder einzurichten, ergibt sich schon aus dem Bemühen, aus gesundheitlichen Gründen diese Verkehrsteilnehmer mehr zu berücksichtigen und darüber hinaus die Forderungen umzusetzen, die sich aus § 9 Abs. 1, Nr. 11 Baugesetzbuch und § 51 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan könnte diese Forderung in folgender Form umgesetzt werden:

*„In dem Plangebiet sollte auf den Baugrundstücken hinreichend ebenerdige Fahrradabstellplätze in unmittelbarer Nähe der Hauseingänge vorgesehen werden.“*

Die Unterbringung der Fahrräder Übernacht ist sicherlich in der Tiefgarage vorgesehen. Diese Unterbringung ist von vielen nicht erwünscht und wird nicht genutzt werden, da dadurch sehr lange Wege entstehen werden sein Fahrrad sicher abzustellen.

Alternativ zu dieser Unterbringung ist daher auch der Bau von Fahrradparkhäuschen in den Innenhöfen oder entlang der Straßenräume im Wohnquartier zu ermöglichen.

Damit würde die Akzeptanz sein Fahrrad für die täglichen Besorgungen und Wege zu nutzen erheblich gesteigert.

### **Stellungnahme**

Unter Beachtung und Vorlage der mit einem Unterstrich gekennzeichneten Prüfaufträgen (Außenspielfläche bzw. Standort der Kita) kann dem Bebauungsplan -Südwestlich Witzelstraße- aus Sicht des präventiven Gesundheitsschutzes zugestimmt werden.

*Dr. Franzkowiak*

Dr. Franzkowiak de Rodriguez